

Kreis-W Blatt

für ben

Unterlahn=Areis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Beitung.

Preife ber Angeigen: Die einsp. Betitzeile ober beren Raum 15 Big., Retlamezeile 50 Pfg. Unsgabeftellen: In Dieg: Bofenftraße 38. In Sms: Mömerftraße 95. Drud und Berlag von D. Chr. Commer,

92r. 53

Dies, Camstag ben 3. Mar; 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

3.-98r. 1682 II.

Bekanntmadjung. Betr. Brotverforgung.

Rachdem das Direktorium der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums und im Einvernehmen mit dem herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes eine höhere Ausmahlung des Brotgetreides angeordnet hat, ist eine Abänderung der vom Kreisausschuß erlassenen Bestimmungen ersorderlich geworden. Demzusolge veröffentliche ich nachstehend

- 1. die Berordnung des Kreisausschusses über den Berkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 24. Februar 1917, durch die die Berordnung vom 20. September 1915 in der Fassung vom 18. Januar 1916 abgeündert wird:
- 2. die Berordnung des Kreisausschusses vom 20. September 1915 in der neuen Fassung vom 24. Februar 1917:
- 3. die Ausführungsanweisung des Borsitzenden des Kreisausschuffes zu biefer Berordnung

und ersuche bie herren Bürgermeifter, den Ortseinwohnern ben ben Menderungen jogleich Kenntnis gu geben.

Den Müllern und Badern sind die neuen Bestimmungen gegen Unterschrift ebenfalls bekannt ju geben.

Die bisherigen Mehl- und Brotpreise bleiben borerst bestehen.

Dies, den 24. Februar 1917.

Der Landrat. Duberftabt.

3.-97r. II. 1927.

MARKET SERVICE

Berordnung

über den Bertehr mit Brotgetreibe und Dehl.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Berordnung des Bundesrats über den Berkehr mit Brotgetreide und Wehl aus der Ernte 1916 dam 29. Juni 1916 (Reichs Ge-

jegbi. S. 613, 782) wird für den Unterlahntreis folgendes angeordnet:

I.

In der Berordnung des Kreisausschusses über den Berkehr mit Brotgetreide und Wehl vom 20. September 1915 in der Fassung vom 18. Januar 1916 — Kreisblatt Nr. 19 — werden folgende Aenderungen vorgenommen:

- 1. Der § 1 erhält folgende Jaffung:
- Beizen und Roggen ist bis zu vierundneunzig bom Hundert auszumahlen.
- 2. Im § 2 Mbf. 1 ist anstelle von "Moggenbrot" "Moggenschrotbrot" und anstelle von "Weizenmehl" "Weizenschrotmehl" und anstelle von "Noggenmehl" "Roggenschrotmehl" zu sehen.

Abfat 2 und 3 erhalten folgende Faffung:

Die Mehlmischung ist zu mindestens 12 bum Hundert burch, Roggenschrot oder Weizenschrot oder andere mehlartige Stoffe, wie sie in der Berordnung des Bundestats über die Bereitung von Backwaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesiehblatt S. 413) und der Bekanntmachung über die Berwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot vom 5. Februar 1917 (Reichs-Geseybl. S. 101) ausgesiührt sind, zu ersehen.

Statt mehlartiger Stoffe können auch gequetichte oder geriebene Kartoffeln oder Rüben berwendet werden, wenn deren Verwendung nicht vorübergehend verboten ist, in diesem Falle sind aber derselben Wehlmenge anstelle der mindestens 12 vom Hundert mehlhaltiger. Stoffe mindestens 36 vom Hundert geriebene oder gequetschte Kartoffeln bezw. 72 vom Hundert geriebene oder gequetschte Küben zuzusehen.

- 3. Der § 3 erhält folgende Faffung:
 - Bei der Bereitung von Weizenschrotbrot (Grahambrot in Form von Brot und Brötchen) ist reines Weizenschrot, zu 94 vom Hundert ausgemahlen, zu verwenden.
- 4. § 4 ift zu streichen.
- 5. Im § 5 ift anstelle bon "31. März 1915 (Reichsgesesbl. S. 204) zu setzen: "26. Mai 1916 (Reichsgesethlatt Seite 413)."

und in anfette bes Wortes "britten" "sweiten" si

7. § 7 erhält folgende Faffung: Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot dürfen nur in Langform gebacken werden.

- 8. Im § 8 ift das Wort Roggenbrot zu itreichen und ist anstelle des Wortes "dritten" "sweiten" zu seben
- 9. Der § 10 fällt fort.
- 16. Im § 11 Abj. 2 sind die Worte Weizenmehl und Roggenmehl zu streichen; im Absah 3 sind die Worte Absah 1 c zu streichen und anstelle von "28. Juni 1915 (Reichsgesehbl. S. 463)" zu sehen "29. Juni 1916 (Reichsgesehbl. S. 782)."
- 11. Der Absat 1 bes § 16 fällt fort.

II.

Die vorstehenden Borschriften treten mit dem i. März 1917 in Kraft mit der Maßgabe, daß etwa noch vorhandene Borräte an Mehlen der seitherigen Ausmahlung ausgebraucht werden dürfen.

Dies, den 24. Februar 1917.

Der Rreisausichuft Des Unterlahnfreifes.

Berordnung

über den Berkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915 in der Jaffung vom 24. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Berordnung des Bundesrats über den Berkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 und 28. Juni 1915 (Reichsgesetblatt Seite 363) und der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 dom 29. Juni 1916 (Reichsgesetblatt Seite 782) wird für den Unterlahnkreis solgendes ongeordnet:

9 1.

Weizen und Roggen ist bis zu vierundneunzig bom hundert auszumahlen.

8 2

Bei der Bereitung von Roggenschrotbrot ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 20 Teilen Weizenschrotmehl und 80 Teilen Roggenschrotmehl besteht.

Die Mehlmischung ist zu mindestens zwöls vom Hundert durch Roggenschrot oder Beizenschrot oder andere wehlartige Stoffe, wie sie in der Berordnung des Bundesrats über die Bereitung von Bachvaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 — R.-G.-Bl. Seite 413 — und der Bekanntmachung über die Berwendung von Rögenbrot vom 5. Februar 1917 — N.-G.-Bl. S. 101 — aufgesührt sind, zu ersehen.

Statt mehlartiger Stoffe können auch gequetichte ober geriebene Kartoffeln ober Müben verwendet werden, wenn deren Bernendung nicht vorübergehend verboten ist: in diesem Falle sind aber derselben Mehlmenge an Stelle ver mindestens zwölf vom Hundert mehlartiger Stoffe mindestens sechsunddreißig vom Hundert geriebene oder gequetickte Kartoffeln beziehungsweise zweinndsiebzig vom Hundert geriebene oder gequetichte Küben zuzusezen.

8 3

Bei der Bereitung von Beizenbrot (Grahambrot in Form von Brot und Brötchen) ift reines Weizenschrot, zu 94 bom Hundert ausgemahlen, zu bertvenden.

§ 4.

Im ubrigen bielben alle über die Bereitung von Bactware erlassenen Borschriften, namentlich die Vorschriften ter Berordnung des Bundesrats in der Fassung der Besauntmachung vom 26. Mai 1916 (Meichsgesenhlatt Seite 413) in Kraft.

8 6

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeichrieben:

- 1. für Beizenbrot Brötchen 70 Gramm:
- 2. für Roggenschrotbrot 1750 Gramm oder 3½ Pfund und 1000 Gramm oder 2 Pfund, welches Gewicht das Brot am zweiten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, ausweisen muß;
- 3. für Weizenschrotbrot Grahambrot 1000 Gramm oder 2 Pfund;
- 4. 3wiebad ift nach Gewicht zu berkaufen

8 7

Rangform gebaden werden.

8 8

Roggenschrotbrot darf erft am zweiten Tage, den Tag ber herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

8 9

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Sälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Beizen oder Roggen bestehen. Diese Borjchrift ist ganz allgemein, insbesondere von den Konditoreien, Bädereien, Gemeindebachhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften sowie von den Saushaltungen zu besolgen.

Alls Auchen gilt jede Badware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zuder auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe berwendet werden. Zwieback fällt baher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zuder zu seiner Herfellung berwendet werden, unter Luchen oder unter Weizenbrot.

Im übrigen gelten für die Bereitung von Kuchen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzsers vom 16. Dezember 1915 — Reichsgeseubl. S. 823.

§ 10.

§ 11.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Berölkerung und
auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche ein Brot
im Gewicht von 1750 Gr., oder an Mehl 1225 Gr., oder
21 Brötchen im Gewicht von 1470 Gr., oder 1400 Gr.
Zueback entfalsen.

Mehl im Sinne biefer Berordnung ift Beigenfchrot und Roggenfchrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 6 der Bundesratsberordnung über den Berkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzlatt Seite 782 — für sich und ihre Angehörigen das ersorderliche Brotgetreide oder Mehl velassen worden ist auf die sogenannten Selbstbersorger, findet diese Bestimmung keine Andvendung.

8 12

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotfarten erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen und Iniekack, soweit er dem Kuchen gleich zu achten ist (vergt. § 9 Abs. 2), It an diese Vorschrift nicht gebunden Stein Stein

behörde für jede der Haushaltung angehörige Verson, sofern sie nicht dom Recht der Selbstdersorgung Gebrauch gemacht hat, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer bersehene, nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wiediel Brot die Person sür den Zeitraum don 4 Bochen beanspruchen kann.

Rinder find dabei, ohne Midficht auf ihr Alter, er-

wachsenen Berjonen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brottarte entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brottarten von der Ortspolizeibe-

hörde ju führenden namentlichen Ortslifte.

Alls zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohngemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsborstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen die ihnen zukommende Brotkarte auszuliesern.

Der Haushaltungsvorstand hat Beränderungen im Perjonenstand seines Haushalts, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 14.

Sich vorübergehend im Unterlahntreise aufhaltende Personen, die eine Brotfarte erhalten haben, sind beim Verlassen des Unterlahntreises bei der Ortspolizeibehörde berzenigen Gemeinde, in der sie die Brotfarte erhalten haben, unter Ablieserung der Brotfarte abzumelben.

Bur bie Abmeldung find in erfter Linie der Saushaltungsborftand und in 3weiter Linie der Brotfartenbesither

rerantivortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach ber Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

§ 15.

Kranfenhäuser, Unstalten, Pensionen ustr. werden als Saushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten, Kriegsgesangenenlagern, von Wilitärpersonen und von der schwer arbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Borschriften.

Much für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere

Anordnungen borbehalten.

§ 16.

In Gasthösen und in Gast- und Schantwirtschaften barf Brot nur zugleich mit anderen Speisen berabreicht werben. Es ist ben Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot an verzehren

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Berbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung

berabreicht werden.

Die haushaltungen der Besiher und Berwalter von Gasthösen und von Gast- und Schantwirtschaften einschließ- lich der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu bebandeln.

8 17.

Jede Brottarte gilt für vier Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Aufdruckes. Die Berwendung der einzelnen Brotmarken zu anderen als den aufgedrucken Zeiten ist unterfogt. Jede Brottarte erhält für jede Boche 7 Marken, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind, sür je

250 Gr. Brot, ober 175 Gr. Mehl, ober 3 Brötchen zu je 70 Gr., ober 200 Gr. Zwiebad,

inegesamt also für jebe Woche

1750 Gr. = 31/2 Bfund Brot, oder

1225 Gr. Mehl, oder

21 Brötchen zu je 70 Gr., ober

1400 Gr. Swiebad

tungemittet. Sie bliefen nicht gegen Entgelt gehnibel werben.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl lit die Brotkarie vorzulegen. Der Verkäuser hat die an der Brotkarie besindlichen Marken, die der berkausten Gewichtemenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die Bäder und Händler haben die auf einen Jaden aufgesogenen Brotmarken an die sür ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde der Regel nach jeden Wontag, dormittags dis 9 Uhr, abzuliefern. Ueber die abgesieferten Warken erteilt die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung. Der Bäder und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug don so viel Mehl, wie die don ihm vereinnahmten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedars dei der Ortstolizeibehörde anzumelden.

§ 18.

Badern und Sandlern ift die Abgabe bon Brot und Wehl über die Kreisgrenze hinaus unterfagt.

Der Borfigende des Kreisausschusses tann Ausnahmen für den Grenzberkehr zulaffen.

§ 19.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß 57 der Berordnung des Bundesrats über den Berkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 bom 29. Juni 1916 — Reichsgesethblatt Seite 782 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrase dis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, bessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Besolgung der Pstichten unzuberlässig erweist, die ihm durch diese Berordnung auferlegt sind, auf Grund des § 58 a. a. D. schließen.

\$ 20.

Die vorstehenden Borschriften treten mit dem 1. März 1917 in Kraft mit der Maßgabe, daß etwa noch vorhandene Borräte an Mehlen der seitherigen Ausmahlung aufgebraucht werden dürsen.

Der Areisausidun Des Unterlahnfreifes.

Ausführungsanweifung

aur

Berordnung des Areisausschuffes über den Bertehr mit Brotgetreide und Dehl vom 20. September 1915, in der Faffung vom 24. Februar 1917.

Die Abänderung der Berordnung des Kreisausschusses tom 20. September 1915, in der Fassung dom 18. Januar ist notwendig geworden durch die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle über eine höhere Ausmahlung des Brotgetreides.

Die alten Ausführungsanweisungen des Borsibenden des Kreisausschusses vom 21. September 1915 und vom 19. Januar 1916 bleiben in Giltigkeit, soweit sie nicht durch diese Ausführungsanweisung abgeändert werden.

3u § 1.

Während bisher Beizen und Noggen zu 80 bezw. 82 c. H. auszumahlen waren, ist in Zukunft Beizen und Roggen bis zu 94 b. H. auszumahlen. Sobald die nuch vorhandenen Borräte an Mehlen der seitherigen Ausmahlung aufgebraucht sein werden, wird den Bäckern usw. nur noch das schärfer ausgemahlene Mehl vom Kreise geliesert werden. Die neue Borschrift über die schärfere Ausmahlung gilt auch für die Selbstversorger. Die Bürgermeister haben streng darüber zu wachen, daß die Mühlen, die sir Selbstversorger mahlen, die Ausmahlungsvorschriften genau befolgen.

Bu § 2.

Unstelle des bisherigen Roggenbrots wird nunmehr bas Roggenschrotbrot gebaden. Die bisherige Mehlmischung

bleibt bestehen. Während die Rehlmischung bisber bis zu mindestens 14 b. H. durch Kartosselsson, Kartosselsvalz-mehl usw. ersett werden mußte, ist sie nunmehr nur bis zu gu mindeftens 12 v. S. durch Roggenichtot oder Beigenichrot ober andere mehlartige Stoffe gu erfeben. Rartoffeln durfen gur Beit nicht bermenbet werben, wohl aber ift die Bermendung bon Rüben bei ber Bereitung des Roggenichrotbrotes zugelaffen.

Alls Beizenbrot gilt Beizenschrotbrot (Grahambrot) in Form bon Brot und Brotchen aus reinem Weigenichrotmehl, gu 94 b. D. ausgemahlen. Die bisher borgeichriebene Dehlmijdjung ift fortgefallen.

Bu § 5.

Die Backvorschriften bom 26. Mai 1916 (Reichsgesetblatt Ceite 413) jind zu beachten.

Bu § 6.

Die bisher vorgeschriebenen Einheitsgewichte für Brot und Brötchen bleiben bestehen, nur ift bestimmt, daß Roggenichrotbrot bas borgeschriebene Gewicht am zweiten Tage ber herstellung ftatt bisher am britten aufweisen muß.

3u § 7

Bährend bisher das Roggenbrot nur als Rundbrot gebaden werben burfte, ift nunmehr allgemein für Roggenund Beigenschrotbrot bie lange Brotform vorgeschrieben.

Bu § 8.

Das Roggenbrot durfte feither erft am 3. Tage nach ber herfiellung bertauft werben. Es ift nunmehr bestimmt, bag das Roggenichrotbrot schon am 2. Tage nach ber Berftellung verkauft werben barf.

Bu § 10.

Die frühere Bestimmung, wonach Mehl im Rleinberfauf nur in 700 Gr. nicht überfteigenden Mengen abgegeben werden durfte, ift aufgehoben, da fie nach Ginführung der Brotfarte gegenstandlos geworden ift.

Dies, ben 24. Februar 1917

Der Borfigende bes Breisandicuffes. Duberfabt

3.-Nr. III. 49.

Dies, den 28. Februar 1917.

An Die herren Bürgermeifter

in Mull, Becheln, Bergnaffau-Schenern, Berndroth, Bremberg. Diez, Dörsborf, Bad Ems, Eppenrod, Freiendiez, Beifig, Giershaufen, Gudingen, Sahnftatten, Iffelbach, Sittenholzhausen, Katenelnbogen, Mudershausen, Rassau, Rieberneisen, Obernhos, Pohl, Mettert, Roth, Schaumburg, Schlveighaufen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Beinahr und Winden.

Betr. Greisichweineversicherung.

3d, erinnere an meine Berfügung bom 15. Februar b. 38., 3.-Rr. III. 40, betr. Angabe der am 2. Januar d. 38. gegahlten berficherten Schweine und der in der Beit bom 1. April bis 31. Dezember 1916 eingegangenen Berficherungebeitrage und erwarte ihre Erledigung beftimmt binnen 24 Stunden.

Dex Borfigenbe bes Breibanefauffed. Duberftabt.

3.-9tr. II. 2194.

Dies, den 2. März 1917.

An Die herren Burgermeifter

Betr. Herausiehung weiblicher Arbeitsträfte jur Landarbeit.

3d erinnere an meine Umbruckverfügung bom 26. Februar 1917, 3.-Rr. II. 1918, und etwarte Bericht bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Borfigende bes Areisausichuffes. Duberftabt.

in Attenhausen, Becheln, Bergnaffau-Scheuern, Bremberg, Dessighosen, Dörsdorf, Flacht, Geisig, Giershausen, Dahn-ftärten, Hambach, Holzappel, Kabenelnbogen, Klingelbach, Kördorf, Reisbach, Riederneisen, Oberneisen, Roth, Schweighaufen, Steinsberg und Wafenbach

Betr. Ablieferung von Mühlenabfällen.

3.3 erinnere an meine Berfügung bom 14. b. Dite., 3.-Rr. II. 1624, Rreisblatt Rr. 42, betr. Wilieferung bon Mühlenabfällen an die Kaufmannische Geschäftsftelle und erwarte ihre Erledigung bestimmt bis gum 6. Marg b. 38.

Sehlanzeige ift erforderlich.

Der Borfigende Des Breisausichuffes. Duberftabt.

3.-9r. II. 2195.

Dies, ben 2. Mars 1917.

Un Die herren Burgermeifter

Betr. Holzabfuhr. 3ch erinnere an meine Berfügung bom 24. Februar 1917, 3.-Rr. II. 1892, (Preisblatt Rr. 49) und erwarte Bericht binnen 24 Stunden.

Der Borfigende Des Rreisausfouffes.

Duberftadt.

Anzeigen.

Oberförsterei Holzversteigerung. Ratenelnbogen.

Schugbezirt Dberfifchbach. Donnerstag, ben 15. Diarg cr., borm. 11 Uhr in der Gaftwirtichaft bon Meldior Bernhardt in Rapenelnbogen. Diftr. 22 Unterheibe, 24 Eichwald, 26 Schützenwiese, 31 Gersteraffer u. Tot. Eichen: 51 Rm. Scht. u. Rn., 1200 Wellen. Buchen: 277 Rm. Scht. u. Rn., 2200 Bellen. Rabelhol3: 24 Rm. Edit. u. Rn., 200 Wellen.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 6 März 1917, vormittags 10 Uhr

fommi in hiefigem Gemeinbewald nachftebendes Sois jur Berfteigerung:

651 Rm. Buchen-Scheit und -Rnuppel,

2 Rm. Eichen-Scheit und Rniippel,

14 Rm. Weichhold-Scheit und Rnuppel.

Unfang und Bufammentunft im Stederhad II. birichberg, ben 1. Mars 1917.

Achenbach, Bürgermeifter.

1894

Solzversteigerung.

Donnerstag, den 8. Märg 1917

fommen gur Berffeigerung:

Bormittags 81/2 Uhr

im Diftritt Babemer

67 Rm. Budjen-Scheit und -Anüppel, 14 Rm. Gichen- und Hainbuchenscheitholg.

Sormittags 11 Uhr im Diftrift Dietrichebell, Zujammentunft beim Forfthaus:

203 Rin. Buchen-Scheit und Rniippel,

24 Rm. Eichen-Scheit und -Anüppel, 4450 Buchen-Wellen.

Oberlahnftein, ben 28. Februar 1917.

Der Magiftrat. Shiit.

Bergnitwertlich für bie Schriftleitung Richard Dein. Bab Ems.